

# **Satzung**

## **über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach am 28. Februar 2000 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

#### **§ 1**

##### **Rechtsform/Anwendungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 11 oder 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz, vom 24.11.1997, GBl.1997, S. 465) von der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Die Aufnahme in kommunalen Unterkünften hat ausschließlich Überbrückungscharakter; die nutzungsberechtigten Personen sind verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, um eigenständig eine Wohnung zu gewinnen. Die Verpflichtung für Flüchtlinge, eine von der Gemeinde zugewiesene Unterkunft zu beziehen, bleibt davon unberührt.

### **II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

#### **§ 2**

##### **Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

- (2) Die Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach entscheidet über die Aufnahme und Unterbringung von Personen im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens. Die Einweisung von Personen wird durch Verfügung erlassen.
- (3) Die Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach ist berechtigt, nutzungsberechtigte Personen innerhalb des Gesamtwohnungsbestandes durch schriftliche Verfügung zu verlegen, wenn dies zur Optimierung des Auslastungsgrades kommunaler Unterkünfte wirtschaftlich oder zur Sicherung des sozialen Friedens und somit im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Die gemeinschaftliche Unterbringung mehrerer Personen, die nicht zu einem Familienverband oder zu einer Haushaltsgemeinschaft zählen, innerhalb einer Unterkunft, ist zulässig.

### **§ 3**

#### **Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus festgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

### **§ 4**

#### **Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Die zugewiesenen Unterkünfte dürfen - auch nicht teilweise - Dritten zur Benutzung überlassen werden. Sofern durch das Entstehen von Lebens- und Haushaltsgemeinschaften die Aufnahme weiterer Personen in der Unterkunft angestrebt wird, bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instandzuhalten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Eigene Einrichtungsgegenstände können mit Zustimmung der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach in die zugewiesene Unterkunft gebracht werden. Das Abstellen von Haushaltsgegenständen, Möbeln, Fahrrädern u.ä. in den allgemein zugänglich zuhaltenden Fluren, Treppenhäusern, Keller- und Speichertreppen oder in den Keller- und Speicherräumen ist nicht gestattet.
- (4) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach vorgenommen werden. Der Benutzer ist im übrigen verpflichtet, die Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach unverzüglich von Schäden im Äußeren und Inneren der Räume

in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

- (5) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde wenn er
  1. in der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will,
  2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will,
  3. ein Schild (ausgenommen üblicher Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will,
  4. ein Tier in der Unterkunft halten will,
  5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will,
  6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (6) Die Zustimmung wird nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, daß er die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Benutzung nach Absatz 4 und 5 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (7) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (8) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (9) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (10) Die Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (11) Die Beauftragten der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach Ankündigung in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber den Benutzern auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug oder bei groben Verstößen gegen die Hausordnung kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

## **§ 5**

### **Instandhaltung der Unterkünfte**

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum

Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Die Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach zu beseitigen.

## **§ 6**

### **Räum- und Streupflicht**

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

## **§ 7**

### **Hausordnung**

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

## **§ 8**

### **Rückgabe der Unterkunft**

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach, bzw. ihren Beauftragen zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muß dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, daß der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

## **§ 9**

### **Haftung und Haftungsausschluß**

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden. Sie haften auch für Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit Ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (2) Schäden der Verunreinigung, für die die Benutzer haften, kann die Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach auf Kosten der Benutzer beseitigen lassen.
- (3) Die Haftung der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner

## **§ 10**

### **Personenmehrheit als Benutzer**

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer muß Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

## **§ 11**

### **Verwaltungszwang**

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

## **III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

## **§ 12**

### **Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

### **§ 13**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühren pro Monat richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der Grundnutzungsgebühr und den Neben- bzw. Betriebskosten. Grundnutzungsgebühr sowie Neben- bzw. Betriebskosten werden als Gesamtkosten auf die Wohnfläche bzw. auf die Personenzahl umgelegt.
- (3) Bei der Berechnung der Benutzungsgebühr nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr zu Grunde gelegt.

### **§ 14**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag, an welchem die Räume ordnungsgemäß an die Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach zurückgegeben werden.
- (2) Die Gebührenpflicht für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

### **§ 15**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **IV. Schlußbestimmungen**

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. April 2000 in Kraft.

Bad Peterstal-Griesbach, den 29. Februar 2000

Johann Keller  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluß beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

## **Satzung der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Februar 2000 die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften beschlossen.

Die Satzung ist in der Zeit vom 3. März 2000 bis einschließlich 13. März 2000 an den Gemeindeverkündigungstafeln der Rathäuser Bad Peterstal und Bad Griesbach angeschlagen. Auf die Anschläge wird hiermit hingewiesen.

Bad Peterstal-Griesbach, den 29. Februar 2000

Das Bürgermeisteramt:

Johann Keller  
Bürgermeister

Bad Peterstal-Griesbach, den 29. Februar 2000

### **Satzung der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 28. Februar 2000 die Satzung der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften beschlossen.

B.:

1. Fertigung der Satzung 9-fach entsprechend dem Entwurf.
2. Anschlag der Satzung auf die Dauer von 1 Woche ab Freitag, 3. März 2000 bis einschließlich 13. März 2000 an den Bekanntmachungstafeln der Rathäuser Bad Peterstal und Bad Griesbach
3. Hinweis auf den Anschlag im Mitteilungsblatt vom 3. März 2000
4. Wv. nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist

Das Bürgermeisteramt:  
I.A.

Waidele

Bad Peterstal-Griesbach, den 14. März 2000

Die Bekanntmachungsfrist ist abgelaufen.

1. Beurkundung der öffentlichen Bekanntmachung auf sämtlichen Fertigungen der Satzung.
2. Anzeige der Satzung an das Landratsamt Ortenaukreis –Rechtsamt-
3. Abgabe je einer Fertigung der Satzung an
  - Ortsverwaltung Bad Griesbach
  - Gemeindekasse
  - Ortsrechtsmappe BM
  - Sammelakten 020.06
  - Vorzimmer Bürgermeister
  - Sachbearbeiter Markus Waidele
4. Dies mit der Urschrift und den Bekanntmachungsnachweisen z.d.A.

Das Bürgermeisteramt:  
I.A.

Waidele

## **B e u r k u n d u n g**

Vorstehende Satzung wurde durch Anschlag an den Gemeindeverkündigungstafeln der Rathäuser Bad Peterstal und Bad Griesbach in der Zeit vom 3. März 2000 bis einschließlich 13. März 2000 öffentlich bekanntgemacht.

Auf den Anschlag wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach vom 3. März 2000 hingewiesen.

Bad Peterstal-Griesbach, den 14. März 2000

Johann Keller  
Bürgermeister